Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesplanungsbehörde vom 15.01.2014	
Mit Planungsanzeige gemäß § 16 Abs. 1 LaPlaG vom 02.11.2013, hier eingegangen am 06.12.2013, haben Sie mich über die von der Gemeinde St. Peter-Ording geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 für einen im nordwestlichen Gemeindegebiet im Ortsteil Ording, nördlich des Einmündungsbereichs Utholmer Straße (K 10) in die Brösumer Straße (B 202) und westlich des Grudeweges gelegenen, ca. 4,3 ha umfassenden Bereich informiert. Wesentliches Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Campingplatzes zu schaffen. Dazu sollen vor allem ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung .Camplnqplatzqebiet" sowie Grün- und Maßnahmenflächen ausgewiesen werden. Vorgesehen ist die Schaffung von Standplätzen für die ganzjährige Aufstellung von Zelten und Wohnanhängern und Standplätzen für Wohnmobile sowie ein begrenzter Bereich für die Errichtung von 10 Campinghäusern à 32 m^2 Grundfläche; Angaben zur Anzahl der unterschiedlichen Standplätze liegen bisher nicht vor. Für die Errichtung *der* außerdem erforderlichen hochbaulichen Anlagen sind im Plangebiet insgesamt drei Baufelder vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 68 wird aus der wirksamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Peter-Ording entwickelt.	
Zu diesem Planungsansatz der Gemeinde St. Peter-Ording nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung: Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07,2010 (LEP; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite* 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; *Amtsbi. Schl.-H.* 2002 *Seite 747).* Auf dieser Basis teile ich Ihnen mit, dass die Planung **derzeit nicht abschließend beurteilt** werden kann. Zu den **Gründen:**	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
•Bereits im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Peter-Ording hatte ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht Bedenken gegen die Darstellung einer Campingplatzerweiterungs- bzw. -ersatzfläche geäußert, weil dieser Planungsansatz nur bedingt mit den in Ziffern 4.1 Abs. 6 und 6.4.2 Nr. 9 RPI V dargelegten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt (siehe landesplanerische Stellungnahme vom 28.01.2005). Mit der aktuell vorliegenden Planung ist eine erhebliche Kapazitätserweiterung verbunden. Dieses stimmt nicht mit den Vorgaben der Ziffer 6.4.2 Nr. 9 RPI V überein, wonach *"eine bauleitplanerische Ordnung der Campingplatznutzungen im Gemeindegebiet ohne Schaffung größerer Zusatzkapazitäten erforderlich ist'.* Da eine *"großzügige Konzentration der Campingplätze als Campingpark im nördlichen Teil des* Orts*teils Ording",* wie sie laut Ziffer 6.4.2 Nr. 9 RPI V anzustreben ist, im vorliegenden Fall ebenfalls nicht sichtbar wird - dazu hätte es einer Gegenüberstellung aufzugebender Campingplatzflächen mit der Neuplanung bedurft -, kann der vorliegenden Planung aus landes- und regionalplanerischer Sicht derzeit **nicht zugestimmt** werden. Auf das Ziel der Raumordnung gemäß Ziffer 4.1 Abs. 6 RPI V, wonach in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung (jetzt: Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, siehe Ziffer 3.7.1 LEP) keine neue Zelt- und Campingplätze mehr ausgewiesen werden sollen, weise ich in diesem Zusammenhang hin.	Der Begründung wird eine Karte beigelegt, aus der ersichtlich wird, welche Campingplätze bereits aufgegeben worden sind.
•Mit Stellungnahme vom 28.01.2005 hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass Umstrukturierungen der im Regionalplan dargelegten Art in der Regel nur mit einem gewissen finanziellen Aufwand möglich sind, so dass ein adäquater Ausgleich zur Schaffung von Refinanzierungsmöglichkeiten durchaus in Betracht gezogen werden kann. Auch weitergehende qualitätsaufwertende Maßnahmen können eine gewisse Kapazitätserweiterung durchaus rechtfertigen. Im vorliegenden Fall sind qualitätsaufwertende Maßnahmen jedoch kaum ersichtlich, da es sich bei den im Zuge der Planung vorgesehenen baulichen und grünordnerischen Maßnahmen im Wesentlichen (mit Ausnahme etwaiger Wellnesseinrichtungen sowie des geplanten Spielhauses) um aus heutiger Sicht allgemeingültige Standards handelt.	Die Begründung wird entsprechende Ausführungen zur Qualitätsaufwertung des Plangebietes aufnehmen.
• In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass es sich bei dem der Planung zugrunde liegenden Projekt um die Erweiterung eines bestehenden Campingplatzes handelt (siehe Titelblätter der Begründung und des Umweltberichts). Aus meiner Sicht stellt sich die Planung jedoch als völlig neuer Ansatz dar. Eine Luftbildauswertung hat zwar ergeben, dass der für Wohnmobile vorgesehene, ca. 2.000 m2 große Bereich im Süden des Plangebietes offenbar bereits entsprechend genutzt wird (auf welcher Rechtsgrundlage?). Gleichwohl ist festzustellen, dass der Grudeweg eine deutlich trennende Wirkung aufweist, so dass sich der bestehende Campingplatz Sass auf der Ostseite und der geplante Campingplatz auf der Westseite des Grudeweges als unabhängig voneinander agierende Einrichtungen darstellen. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass für den neuen Campingplatz eine vollständige Campingplatz-Infrastruktur bis hin zu einer Betreiberwohnung geschaffen werden soll.	Der Grudeweg ist und bleibt nur eine Zuwegung zu den jeweiligen Campingplätzen und weist deshalb auch keine verstärkte Verkehrsbewegung auf. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der bestehende Campingplatz mit in den Geltungsbereich aufgenommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
•Ein weiterer bedeutsamer Aspekt ergibt sich aus Ziffer 3.7.3 LEP; danach soll *"für größere tourismusbezogene Bauvorhaben mit Kapazitäten von ... 80 Standplätzen auf Campingplätzen ... in der Regel eine raumordnerische Abstimmung durchgeführt werden; dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Einrichtungen in diese Größenordnung hinein".* Bei der raumordnerischen Abstimmung handelt es sich um ein rein informelles Verfahren; es bestehen keine formellen Beteiligungspflichten oder -rechte. Über Umfang und Form der Beteiligungen entscheidet die Landesplanung im Einzelfall. Ziel einer raumordnerischen Abstimmung ist die Vorklärung der grundsätzlichen Machbarkeit des Planungsvorhabens sowie die Vorbereitung der Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 16 Abs. 1 LaPlaG im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens; das raumordnerische Abstimmungsverfahren müsste dem entsprechend vor dem Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Die Landesplanung könnte von einer raumordnerischen Abstimmung absehen; diieses kommt z. B. dann in Betracht, wenn hinsichtlich Projekt, Standort und Auswirkungen des Vorhabens keine kritischen Perspektiven zu erwarten sind oder bereits eine gewisse Vorklärung (z.B. wie im vorliegenden Fall durch die wirksame Flächennutzungsplanung) erfolgt ist. Davon kann hier allerdings kein Gebrauch gemacht werden, weil - wie oben bereits dargelegt - verschiedene landesplanerisch relevante Aspekte bislang unberücksichtigt geblieben sind, obwohl darauf schon im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung aufmerksam gemacht wurde.	Gem. Abstimmung mit der Landesplanung ist keine raumordnerische Abstimmung erforderlich, da die Gemeinde bereits eine Bestandsaufnahme der Campingplätze durchgeführt hat und die vertiefenden Aspekte, die im Rahmen des Abstimmmungsgespräches am 25.02.2014 geführt wurden, mit aufgenommen hat.
Darüber hinaus weise ich vorsorglich bereits heute auf Folgendes hin: oAufgrund des konkreten Projektansatzes ist das Bauleitplanverfahren m.E. auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umzustellen. Die wesentlichen Eckpunkte des Projektes sind im Bebauungsplan mittels differenzierter Festsetzungen festzulegen und zudem im Rahmen der zwischen den Investoren und der Gemeinde zu schließenden Vertragswerke zu vereinbaren. oBei neuen Campingplätzen und auch bei Erweiterungen bestehender Plätze sollen in nennenswertem Umfang Stand- und Aufstellplätze für einen wechselnden Personenkreis (Touristikplätze) bereitgestellt werden. Im touristischen Schwerpunkt St. Peter-Ording sind das nach hiesiger Auffassung mindestens 50 der Standplätze; ein geringerer Anteil von Touristikplätzen wäre eingehend zu begründen und mit der Landesplanung und den Fachbehörden abzustimmen. Der aktuell vorgesehenen Überplanung nahezu des gesamten Campingplatzgebietes (ausgenommen die Flächen für Wohnmobile und Campinghäuser) für die ganzjährige Aufstellung von Zelten und Wohnwagen ist jedenfalls **nicht zustimmungsfähig.** oDie verschiedenen Arten der Standplätze (z.B. für Dauercamping, Touristikcamping, Wohnmobile) sind nach Anzahl und Lage im Plangebiet in den Planunterlagen nachvollziehbar darzustellen. Gleiches gilt hinsichtlich der Lage der Flächen zur inneren Durchgrünung des Campingplatzgebietes.	Der B-Plan wird im weiteren Verfahren auf einen vorhabenbezogenen B-Plan umgestellt. Entsprechende Festsetzungen sowie die Abstimmung im Durchführungsvertrag wird erfolgen Entsprechende Festsetzungen wird der B-Plan aufnehmen Wird zur Kenntnis genommen. Die verschiedenen Arten der Standplätze werden dargestellt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Nordfriesland vom 02.12.2013	
Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung: Von Seiten **der unteren Naturschutzbehörde** wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben: 1. Bezüglich des Artenschutzes (hier: Wiesenvögel) ist zu prüfen, in wieweit negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Vogelwelt zu erwarten sind. Hierzu sind Daten zu verwenden, die nicht älter als drei Jahre sind. Es ist notwendig, die Untersuchung sowohl auf dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 68 durchzuführen, als auch auf die umliegenden Flächen auszuweiten. 2. Hinsichtlich der Amphibienwelt (insbes. Moorfrosch) wird es für zwingend erforderlich gehalten, auch hier zumindest eine Potentialanalyse durchzuführen. Daten liegen bis jetzt nicht vor. 3. Hinsichtlich der Bearbeitung der Eingriffsregelung sind bestehende Erlasse heranzuziehen. Hier ist insbesondere auf die Beeinträchtigung von Gräben und wertvollem Grünland zu achten.	1. Der Hinweis wird aufgenommen, entsprechende Daten werden aktualisiert von geeigneten Kartierergebnissen abgefragt. 2. Hinsichtlich Amphibienvorkommen steht vor allem ein bereits durch Umzäunung geschütztes Kleingewässer im südlichen Plangebiet im Mittelpunkt. Weitere Grabenabschnitte werden noch eingehender betrachtet. Auch wird ein zentraler Quergraben im Zuge der Planung deutlich aufgeweitet und in Uferabschnitten mit einer standortheimischen Vegetation versehen. Hieraus wird keinesfalls eine Verschlechterung als Lebensraum für Amphibien entstehen. Die hiermit bestehenden Zusammenhänge wer-den im Umweltbericht näher ausgeführt. 3. Im Plangebiet befindliche Gräben und Grünlandstrukturen werden im Zuge der Eingriffsbeurteilung entsprechend bewertet.
Von der **Bau - und Planungsabteilung, Brandschutz** wurde folgende Stellungnahme abgegeben: In Abschnitt 4.3.2.1 wird die maximale Entfernung zum nächsten Hydranten mit 300 m zum Objekt entsprechend der W 405 angegeben. Für den Campingplatz sind jedoch die besonderen Anforderungen der Camping- und Wochenendplatzverordnung zu beachten. Nach § 7 (5) der Verordnung darf die Löschwasserentnahmestelle von jedem Stand- lAufstellplatz auf dem Gelände des Campingplatzes nicht mehr als 200 m entfernt sein.	In die Begründung wird aufgenommen, dass die Löschwasserentnahmestellen nicht mehr als 200 m von jedem Stand-/Aufstellplatz entfernt sein dürfen.
Von **der Verkehrsabteilung** wurde folgende Stellungnahme abgegeben: Die Anbindung der Erschließungsstraße ist mit dem LBV SH -Niederlassung Flensburg- abzustimmen. Von dort aus ist zu beurteilen, inwieweit durch die Erweiterung des Campingplatzes und das zusätzliche Verkehrsaufkommen weitere Maßnahmen, wie der Bau einer Linksabbiegespur auf der B 202 erforderlich werden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass das Verkehrsaufkommen im Einmündungsbereich des Grudeweg problemlos abgewickelt werden kann, so dass auch bei größeren ein- und ausfahrenden Fahrzeugen keine Rückstaus auf die Bundesstraße entstehen.	Der LBV SH ist bereits in die Planung eingebunden.
Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Archäologisches Landesamt **28.11.2013**	
durch die geplante Maßnahme sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf vorhandenes archäologisches Kulturgut erkennbar. Hiermit stimmen wir der vorliegenden Planung zu. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkrnalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gern. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12.Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Dieser Passus ist bereits in der Begründung enthalten.
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Flensburg, LBV **vom 21.01.2014**	
Gegen den Bebauungsplan Nr. 68 der Gemeinde St. Peter-Ording bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung und Bekanntmachung vom 20.2.2003 (BGB!. I, Seite 286) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art (einschließlich Anlagen der Außenwerbung und Stellplätzen) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m an der B 201, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Der Anlegung des Lärmschutzwalles in der Anbauverbotszone, aber min. 15 m Abstand vom Fahrbahnrand der B 201, wurde im Oktober 2010 durch den LBV-SH zugestimmt. Die Anbauverbotszone ist im Lageplan darzustellen. 2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt zur B 200 nicht angelegt werden.	Die Anbauverbotszone wird in der Planzeichnung ausgewiesen.
Hinweis: Die Erschließung des Plangebietes soll über die vorhandene Gemeindestraße .Grudeweq" zur B 201 erfolqen, Der Ausbauzustand der vorhandenen Einmündung der Gemeindestraße in die B 201 ist unzureichenden und müsste der zukünftigen Verkehrsbelastung entsprechend ausgebaut werden. Der Ausbau darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH Niederlassung Flensburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Niederlassung Flensburg Ausführungspläne zur Genehmigung vorzulegen.	Die Abstimmung mit dem LBV ist bereits erfolgt

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
NABU vom03.12.2013 A) **Grundsätzliche Anmerkung:** Gemäß Begründung zur Satzung des B-Plans (Kapitel 2.1) "stellt sich das Plangebiet überwiegend aus einer , Wiesenfläche dar." Weder die B-Planbegründung noch der Umweltbericht geben darüber Auskunft, welche aktuellen Nutzungen außer Grünland sich auf der Fläche befinden. Eine Bestandskarte liegt gemäß Umweltbericht noch nicht vor bzw. wird noch erstellt. Das obere Bild wurde am 2.10.2011, das untere am 1.12.2013 aufgenommen. Beide zeigen den Südteil des Plangebietes, der mindestens seit 2011 bereits großflächig mit wassergebundener Decke versiegelt und auf dem ein kleines Gebäude errichtet wurde. Im Kapitel 1.2 heißt es im Umweltbericht: "Auf dem Campingplatz wurden in den letzten Jahren unterschiedliche Erneuerungen und Ergänzungen der baulichen Infrastruktur vorgenommen, wobei manche dieser Maßnahmen jetzt im Rahmen der B-Planung inhaltlich eine Aufnahme finden und im Hinblick auf Eingriff und Ausgleich zu behandeln sind." Zu prüfen wäre, ob diese Maßnahmen vor Aufstellung eines B-Planes zulässig waren.	Für den endgültigen Umweltbericht erfolgte die Erstellung einer aktuellen Bestandskarte im M. 1 : 5.00 und im Text wurde die bestehende Flächennutzung und Vegetationsstruktur ausführlich dargelegt.
B) Anforderungen an den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung • Biotoptypenkartierung im Maßstab 1:5.000 oder detaillierter • Amphibienkartierung zur Laichzeit von Braunfröschen und ErdkrötenAnmerkung zu Kapitel 2.2.4 des Umweltberichts: Auf der Halbinsel Eiderstedt ist unter den Braunfröschen der Moorfrosch (Art des Anhangs IV der FFH-RL) weit häufiger als der Grasfrosch. • Brutvogelkartierung zur Brutzeit der Wiesenbrüter Rastvogelkartierung im Herbst oder Frühjahr und / oder Einbeziehung von- Daten aus dem Rastvogelmonitoring des LKN / Nationalparkverwaltung **Hinweis:** Das Plangebiet grenzt direkt an ein traditionelles Rastgebiet (Hot spot) der Nonnengans an, auf dem im Herbst I Winter und dann wieder im Frühjahr regelmäßig Tausende von Nonnengänsen rasten.	- Die Erstellung einer Bestandskarte erfolgt im M. 1 : 500 s.o. - Der Hinweis auf ein wahrscheinliches Vorkommen des Moorfrosches wird aufgenommen und berücksichtigt. Für Amphibien besteht im Plangebiet mit dem Teich im Süden nur ein geeignetes Laichgewässer. Dieses wie auch weitere vorhandene Gräben in Randlage zum Plangebiet werden nicht durch die Nutzungsveränderung beeinträchtigt. Ein in Ost-West-Richtung verlaufender Graben wird deutlich aufgeweitet und erhält zukünftig in Uferabschnitten einen natürlichen Bewuchs. Da sich somit die Lebensbedingungen für Amphibien nicht zum Nachteil verändern, wird auf eine entsprechende Kartierung verzichtet. - Der Hinweis auf die Bedeutung des angrenzenden Areals als Rastgebiet u.a. der Nonnengänse ebenso der als Brutgebiet für Wiesenbrüter wird aufgenommen. Die verfügbaren Kartierergebnisse werden aufgenommen, wobei jedoch auf eigene Kartierungen verzichtet wird, da innerhalb der als kurzer Rasen gemähten Grünlandfläche des Plangebietes keine Wiesenvogelbrut zu erwarten ist und in Randzonen mit Verwallung und bestehender Gehölzpflanzung gleichfalls keine geeignete Habitatstruktur besteht. Am Nordrand des Plangebietes erfolgt über die Anlage einer für Campingplatznutzer gesperrten Ausgleichsfläche eine geeignete Abschirmung gegenüber dem nördlich angrenzenden Niederungsbereich.
C**) Zusätzliche Hinweise** Bei der linearen Bodenaufschüttung am Nordrand des Plangebietes handelt es sich nicht - wie im Umweltbericht vermutet - um einen alten Sommerdeich, sondern um einen alten Seedeich. Hinweis zum Kap. 2.2.4: Die relativartenreiche Vogelfauna im Plangebiet tritt dort nicht "trotz der geringen Strukturvielfalt" (s. S. 6 oben) auf, sondern gerade wegen der geringen (vertikalen) Strukturvielfalt, denn Wiesenvögel meiden vertikale Strukturen wie Bäume, Gebäude etc .. Keinesfalls strukturarm ist dagegen das Mikrorelief des Grünlands im Plangebiet: Es weist noch die traditionelle Grüppenstruktur auf, die für eine erhöhte Standortvielfalt im Grünland sorgt. In den Grüppen finden Wiesenbrüter und insbesondere Jungvögel auch dann noch stocherfähigen Boden vor, wenn die Wölb-Äcker selbst auf Grund der Entwässerung des Deich- und Hauptsielverbandes schon zu stark abgetrocknet sind.	- Der Hinweis zum Seedeich wird in den Text aufgenommen - Der Hinweis hinsichtlich Strukturvielfalt und Vogelartenvorkommen wird im Text präzisiert. Im Gegensatz zu der ausgeprägten Struktur an Grüppen und Beeten auf dem nördlich angrenzenden Areal, ist das Grünland im Plangebiet nicht vergleichbar ausgeprägt und wird durchgängig kurz gemäht gehalten. Es finden sich keine feucht bleibenden Grüppen mit abweichender Vegetationszusammensetzung zwischen Wölbäckern. Das Gesamtareal ist zudem gleichmäßig stark entwässert. Im Text des Umweltberichtes erfolgen entsprechende Ausführungen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schleswig-Holstein Netz **vom 13.11.2013**	
gegen die o.g, Pläne haben wir keine Bedenken. Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich in verschiedenen Bereichen Versorgungsleitungen und Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG (z.B. 0,4 kV-Kabel und Gasrohrleitungen).	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet
Kabel Deutschland vom 06.11.21013	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie bzw. der Erschließer zu einer solchen Mitfinanzierung in der Lage sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht: - Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord v.12.11.2013 + 25.11.2013 LLUR Technischer Umweltschutz Handwerkskammer Flensburg v. 21.01.2019 - Telekom vom 11.12.2013 - Handwerkskammer Flensburg v. 12.12.2013 - Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) Untere Forstbehörde v. 11.11.2013 - Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt v. 07.11.2013 - Wehrverwaltung v. 13.11.2013 - GMSH Schleswig-Holstein v. 13.11.2013 - IHK Flensburg v. 28.11.2013	